

27. Mitteilungsblatt Nr. 31-33

Mitteilungsblatt der
Medizinische Universität Wien
Studienjahr 2015/2016
27. Stück; Nr. 31-33

W A H L E N

31. Ausschreibung der Wahl zum Senat der
Medizinischen Universität Wien

32. Ausschreibung der Wahl in den Arbeitskreis für
Gleichbehandlungsfragender Medizinischen Universität
Wien

33. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und
Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen
und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen
Universität Wien gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

31. Ausschreibung der Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien bilden § 25 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie §§ 9 ff des I. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

1. Wahltermine:

Wahltermin: Mittwoch, 21. September 2016

Wahlort: Medizinische Universität Wien
Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien, Ebene 01
(Raum-Nr.: 88.01.514.1 und 88.01.514)

Wahlzeit: 8:30 - 17:00 Uhr

Wahltermin: Donnerstag, 22. September 2016

Wahlort: Medizinische Universität Wien
Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien, Ebene 01
(Raum-Nr.: 88.01.514.1 und 88.01.514)

Wahlzeit: 8:30 - 15:00 Uhr

2. Wahlberechtigung und Zahl der zu wählenden Mitglieder:

Die Mitglieder des Senats werden aufgrund des geheimen, persönlichen, unmittelbaren und gleichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort zu erfolgen. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die mit **heutigem Tag (30. Juni 2016 – Stichtag)** in einem aktiven Arbeits- und Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen. **Nicht wahlberechtigt** sind daher UniversitätsdozentInnen und PrivatdozentInnen (§ 102 UG) ohne Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Wien, VoluntärInnen sowie FerialpraktikantInnen, freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen. **Nicht passiv wahlberechtigt** sind die Mitglieder des Universitätsrates und des Rektorats (§ 20 Abs. 2 UG).

Die **Funktionsperiode** beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober 2016. Die Anzahl der Mitglieder des Senats beträgt 26. Davon sind zu wählen:

a. Dreizehn VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und VertragsprofessorInnen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und Angestelltengesetz (AngG) sowie den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (§§ 20 Abs. 5 und 32 Abs. 1 UG).

b. Sechs VertreterInnen der UniversitätsdozentInnen sowie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und VertragsdozentInnen (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor), Universitäts- und VertragsassistentInnen sowie AssistentInnen nach BDG, VBG und AngG, Bundes- und VertragslehrerInnen, studentische MitarbeiterInnen, wissenschaftliche MitarbeiterInnen in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, wissenschaftliche BeamtInnen und Vertragsbedienstete, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 UG) sowie alle Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung und Staff Physicians.

c. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals **Aktiv und passiv wahlberechtigt** sind alle BeamtInnen und Vertragsbediensteten sowie ArbeitnehmerInnen nach dem AngG im Bereich des administrativen, technischen, Bibliotheks- und Krankenpflegepersonals sowie alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 UG), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen.

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das WählerInnenverzeichnis liegt vom 11. Juli 2016 – 15. Juli 2016 in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können vom 24. August 2016 bis spätestens 7. September 2016, adressiert an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 des I. Abschnitts der Satzung der MedUni Wien,
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle pro Gruppe und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten WahlwerberInnen.

Wahlvorschläge der Gruppe der UniversitätsdozentInnen sowie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung haben mindestens zwei UniversitätsdozentInnen zu enthalten.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 16. September 2016 bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten VertreterInnen entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Markus Müller

32. Ausschreibung der Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien bilden § 42 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie §§ 1 ff des V. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

1. Wahltermine:

Wahltermin: Mittwoch, 21. September 2016

Wahlort: Medizinische Universität Wien
Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien, Ebene 01
(Raum-Nr.: 88.01.514.1 und 88.01.514)

Wahlzeit: 8:30 - 17:00 Uhr

Wahltermin: Donnerstag, 22. September 2016

Wahlort: Medizinische Universität Wien
Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien, Ebene 01
(Raum-Nr.: 88.01.514.1 und 88.01.514)

Wahlzeit: 8:30 - 15:00 Uhr

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder und Wahlberechtigung:

Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden aufgrund des geheimen, persönlichen, unmittelbaren und gleichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort zu erfolgen. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die mit **heutigem Tag (30. Juni 2016 – Stichtag)** in einem aktiven Arbeits- und Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen. **Nicht wahlberechtigt** sind daher UniversitätsdozentInnen und PrivatdozentInnen (§ 102 UG) ohne Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Wien, VoluntärInnen sowie FerialpraktikantInnen, freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen.

Bei der Entsendung der Mitglieder ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Vertreterinnen und Vertreter zu achten. Die entsendeten Personen sollen Interesse an Angelegenheiten der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstreaming aufweisen und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Die **Funktionsperiode** beträgt drei Jahre. Die Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt 12. Davon sind zu wählen:

- a. Zwei Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder der UniversitätsprofessorInnen:

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und VertragsprofessorInnen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und Angestelltengesetz (AngG).

- b. Vier Mitglieder und mindestens vier Ersatzmitglieder der UniversitätsdozentInnen sowie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung:

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und VertragsdozentInnen (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor), Universitäts- und VertragsassistentInnen sowie AssistentInnen nach BDG, VBG und AngG, Bundes- und VertragslehrerInnen, studentische MitarbeiterInnen, wissenschaftliche MitarbeiterInnen in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, wissenschaftliche BeamtInnen und Vertragsbedienstete, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 UG) sowie alle Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung und Staff Physicians.

- c. Vier Mitglieder und mindestens vier Ersatzmitglieder des allgemeinen Universitätspersonals:

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle BeamtInnen und Vertragsbediensteten sowie ArbeitnehmerInnen nach dem AngG im Bereich des administrativen, technischen, Bibliotheks- und Krankenpflegepersonals sowie alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 UG), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen.

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt vom 11. Juli 2016 – 15. Juli 2016 in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können vom 24. August 2016 bis spätestens 7. September 2016, adressiert an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 des I. Abschnitts der Satzung der MedUni Wien,
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle pro Gruppe und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten WahlwerberInnen.

Wahlvorschläge der Gruppe der UniversitätsdozentInnen sowie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung haben mindestens zwei UniversitätsdozentInnen zu enthalten.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 16. September 2016 bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten VertreterInnen entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Markus Müller

33. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

Gemäß § 34 Universitätsgesetz 2002 (UG) und §§ 25 ff des I. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien haben die im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität tätigen Ärztinnen und Zahnärztinnen mit Ausnahme der Leiterinnen von Organisationseinheiten aus ihrer Mitte VertreterInnen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG zu wählen.

1. Wahltermine:

Wahltermin: Mittwoch, 21. September 2016

Wahlort: Medizinische Universität Wien
Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien, Ebene 01
(Raum-Nr.: 88.01.514.1 und 88.01.514)

Wahlzeit: 8:30 - 17:00 Uhr

Wahltermin: Donnerstag, 22. September 2016

Wahlort: Medizinische Universität Wien
Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien, Ebene 01
(Raum-Nr.: 88.01.514.1 und 88.01.514)

Wahlzeit: 8:30 - 15:00 Uhr

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder und Wahlberechtigung:

Es werden **fünf VertreterInnen** der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien aufgrund des geheimen, persönlichen, unmittelbaren und gleichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts aus der jeweiligen Personengruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die mit **heutigem Tag (30. Juni 2016 – Stichtag)** im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien tätig sind und auf die das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) anzuwenden ist. Das sind alle an Universitätskliniken und Klinischen Instituten tätigen Universitäts- und VertragsprofessorInnen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und

Angestelltengesetz (AngG) in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, alle Universitäts- und VertragsdozentInnen gemäß § 122 Abs. 3 UG (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor) in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, alle UniversitätsassistentInnen in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung (einschließlich Staff Physicians) sowie alle sonstigen wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 UG in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, alle Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung. **Nicht wahlberechtigt** sind die LeiterInnen von Universitätskliniken, Klinischen Instituten und Klinischen Abteilungen.

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis:

Das WählerInnenverzeichnis liegt vom 11. Juli 2016 – 15. Juli 2016 in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

4. Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können vom 24. August 2016 bis spätestens 7. September 2016, adressiert an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 des I. Abschnitts der Satzung der MedUni Wien,
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten WahlwerberInnen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 16. September 2016 bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Vertreterinnen und Vertreter entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Markus Müller

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.